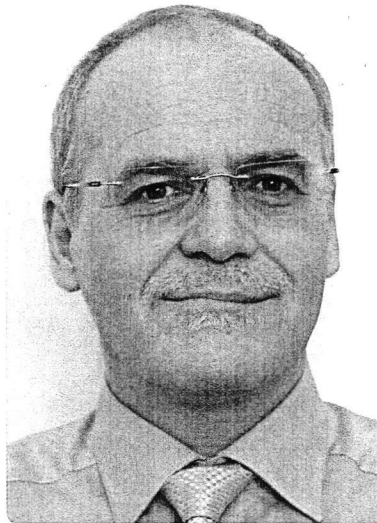


Die Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern in Gemeindevorstandssitzungen

Anmerkungen zur Novelle des § 67 HGO durch den Gesetzentwurf
der Koalitionsfraktionen CDU und Grüne vom 23. Januar 2018
(LT-Drs. 19/5957)



Ulrich Dreßler*

1. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf der schwarz/grünen Regierungskoalition für das HessenkasseG vom 23. Januar 2018 (LT-Drs. 19/5957) sieht eine Änderung der HGO außerhalb des Gemeindehaushaltsrechts vor, die keinen inhaltlichen Bezug zum HessenkasseG aufweist. Es geht um die Novelle des § 67 HGO, mit welcher der rechtliche Rahmen für die Anwesenheit von Verwaltungsmitarbeitern in den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeindevorstands abgesteckt wird. Die Änderung dieses Paragraphen wurde

von den kommunalen Spitzenverbänden und den Koalitionsfraktionen als eilig eingestuft und daher nicht auf die lange Bank, sprich in die am 18. Januar 2019 beginnende nächste Legislaturperiode geschoben, sondern an das HessenkasseG „angehängt“. Zum dritten Mal¹ in der jüngeren Vergangenheit reagiert der Gesetzgeber damit auf eine als zu eng empfundene und allzu sehr am Wortlaut des Gesetzes klebende Rechtsprechung des Hess. VGH. Weil die amtliche Begründung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 67 Abs. 1 HGO relativ kurz ausgefallen ist, um nicht den Blick auf das Wesentliche, nämlich die Motive für die Änderungen im Recht der gemeindlichen Haushaltswirtschaft (§§ 92 ff. HGO) zu verstellen, sollen an dieser Stelle der Ursprung und das Ziel der Gesetzesergänzung erläutert werden.

* LMR Ulrich Dreßler leitet seit 1992 das Referat „Kommunales Verfassungsrecht“ im Hessischen Innenministerium und ist zugleich seit 2010 der stellvertretende Leiter der Kommunalabteilung. Nähere Informationen zum Autor und seinen bisherigen Veröffentlichungen im Internet unter www.uli-dressler.de.